

Die ARAG-Sportversicherung informiert

### **Sind minderjährige Übungsleiter haftpflichtversichert?**

**Viele Klubs sind heutzutage mehr als froh, wenn ihnen genügend Übungsleiter/innen für den Vereinsbetrieb zur Verfügung stehen. Darunter sind in der Regel auch zahlreiche Minderjährige, die ihrer Aufgabe mit viel Enthusiasmus nachgehen. Aber wie sieht es eigentlich mit dem Versicherungsschutz aus, wenn einer Person, die einem minderjährigen Übungsleiter anvertraut wurde, etwas passiert?**

Übungsleiter können im Sinne von § 662 ff. BGB sowohl unentgeltlich mit einem Anspruch auf Aufwandsentschädigung als auch gegen ein Entgelt (§ 611 BGB) für einen Verein tätig werden. Dabei ist es nicht ausschlaggebend, ob der Übungsleiter minderjährig ist oder nicht. Das Gesetz schließt die Übungsleitertätigkeit von Minderjährigen also nicht aus. Da es sich bei dieser Altersgruppe aber um einen in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkten Jugendlichen handelt, bedarf es in solchen Fällen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter gemäß § 107 BGB.

Ausgangspunkt für die Haftungsfrage ist zunächst eine Absichtserklärung, zum Beispiel eine Kursanmeldung, zwischen einem Teilnehmer und einem Verein. Der Verein beauftragt anschließend intern einen Übungsleiter mit der Wahrnehmung und Leitung dieser Aufgabe und haftet dadurch gemäß § 278 BGB für seine Erfüllungsgehilfen im Außenverhältnis. Im Innenverhältnis kann er diese bei vorsätzlich oder grob fahrlässigen Handlungen in Regress nehmen.

Gemäß § 832 BGB haftet der Verein bei Delikten als Aufsichtspflichtiger für die von ihm eingesetzten Übungsleiter. Der Übungsleiter selbst haftet hingegen aus § 823 BGB. Die Haftungsfrage ist also unabhängig von der Volljährigkeit zu betrachten, so dass auch vom Grundsatz her minderjährige Übungsleiter vom Verein eingesetzt werden können.

Ob einem minderjährigen Übungsleiter eine Gruppe anvertraut werden kann, muss der Vereinsvorstand jeweils im Einzelfall entscheiden. Dabei sollte er den minderjährigen Übungsleiter im Hinblick auf seine fachliche, pädagogische und menschliche Eignung sorgfältig aussuchen und diesen bei der Ausübung seiner Tätigkeit auch regelmäßig überwachen. Ob der minderjährige Übungsleiter eine Trainerlizenz hat, ist für den Versicherungsschutz nicht ausschlaggebend. Bei einem Minderjährigen ist bei der Haftungsfrage zusätzlich zu berücksichtigen, ob dieser die Gefährlichkeit

seines Handelns erkennen konnte (§ 828 BGB). Die Frage der (eingeschränkten) Strafmündigkeit bei 14-18-jährigen spielt bei der zivilrechtlichen Haftung keine Rolle.

Im Sportversicherungsvertrag, der zwischen den Landessportbünden/-verbänden und der ARAG Sportversicherung geschlossen wurde, besteht Versicherungsschutz für Sportorganisationen und deren Einzelmitglieder, Übungsleiter/Trainer, Erfüllungsgehilfen als Helfer und Mitarbeiter. Dementsprechend ist für alle Übungsleiter bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Haftpflicht-Versicherungsschutz im Rahmen der Sportversicherungsverträge gegeben.

Ausführliche Informationen zum Versicherungsschutz erhalten Sie unter

ARAG Versicherungsbüro beim  
Bayerischen Landes-Sportverband e.V.  
Georg-Brauchle-Ring 93  
80992 München  
Tel. 089 / 15702-221/-222/-224/-387  
Fax 089 / 15702-223  
vsbmuenchen@arag-sport.de  
www.arag-sport.de

Quelle: aragvid-arag 01/2011



**Hinweis der BLSV-Vereinsberatung:**

Auch für minderjährige Übungsleiter kann der Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG in Anspruch genommen werden.

## Aufsichtspflicht in der Jugendarbeit

### Hartmut Fischer, Betzdorf

Die Jugendarbeit gehört zum Herzstück der meisten Vereine. Doch damit sind auch Verpflichtungen verbunden, die man nicht unterschätzen, allerdings auch nicht überbewerten sollte. Ein zentrales Thema in diesem Bereich ist die Aufsichtspflicht. Dieser Beitrag gibt einen Überblick, worauf Sie hier achten müssen.

### Wem gegenüber besteht eine Aufsichtspflicht?

Grundsätzlich besteht eine Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Personen, die an einer Maßnahme oder Aktion des Vereins teilnehmen. Dabei spielt es zunächst keine Rolle, ob die Person Mitglied des Vereins ist oder nicht.

Gegenüber Erwachsenen entsteht eine Aufsichtspflicht nur in Ausnahmefällen. Bei Personen, für die eine Betreuung angeordnet wurde, könnte beispielsweise eine Aufsichtspflicht bestehen.

### Wie entsteht die Aufsichtspflicht?

Neben der gesetzlich geregelten Aufsichtspflicht, die bei Vereinen so gut wie keine Rolle spielt, ergibt sie sich auch durch Übertragung. Diese Übertragung ist an keine Form gebunden, muss aber eindeutig erkennbar sein.

Beispiel: Ein Kind wird zum Probetraining gebracht. Die Eltern setzen das Kind in den Umkleieraum und gehen wieder. Hier ist die Übergabe der Aufsichtspflicht für den Trainer nicht eindeutig zu erkennen. Hätten die Eltern den Trainer davon informiert, dass sie das Kind gebracht haben und sich jetzt entfernen, ist für den Trainer klar erkennbar, dass die Aufsichtspflicht auf ihn übertragen wurde.

### WICHTIG

Damit die Aufsichtspersonen ihren Verpflichtungen nachkommen können, vereinbaren Sie mit den Eltern, dass die Kinder erst zum Termin gebracht werden. Meist haben z. B. Trainer an einem Tag mehrere Gruppen nacheinander zu betreuen. Kommen Kinder zu früh, kann sich die Aufsichtsperson nicht ausreichend um sie kümmern.

### Wenn die Eltern anwesend sind

Häufig geht man im Verein davon aus, dass bei Anwesenheit der Eltern die Aufsichtspflicht automatisch auf diese zurückübertragen wird. Für diesen Fall gibt es aber keine eindeutige gesetzliche Regelung. Hier können nur eindeutige Regelungen mit den Eltern Klarheit schaffen.

So kann schriftlich vereinbart werden, dass der Verein keine Aufsichtspflicht übernimmt, wenn das Kind außerhalb der Gruppen- oder Trainingsstunden an Vereins-Veranstaltungen teilnimmt, bei denen auch die Eltern anwesend sind. Den genauen Text sollte man jedoch mit einem Experten abstimmen.

### Ein Betreuer ist zu wenig

Wie viele Betreuer Sie einsetzen, bleibt Ihnen überlassen. Sie sollten aber genügend Helferinnen und Helfer einsetzen, um sicherzustellen, dass dem Verein nicht vorgeworfen wird, schon allein durch die schlechte Personalausstattung die Aufsichts-

pflcht verletzt zu haben. Dabei können Sie die folgenden Richtwerte zurate ziehen.

Intensitäts-Stufe	Zu Betreuende *
Geringe Intensität (z. B. bei Sportkursen)	11
Mittlere Intensität (z. B. Wanderung)	8
Hohe Intensität (Wanderung in anspruchsvollem Gelände)	5

\* = maximale Anzahl pro Betreuer

### Verantwortung des Vereins

Grundsätzlich wird von den Eltern die Aufsichtspflicht auf den Verein übertragen. Dieser wiederum gibt sie an den Betreuer weiter. Das hat zur Folge, dass schon die Auswahl von Personen, die zur Betreuung ausgesucht werden, eine Verletzung der Aufsichtspflicht darstellen kann. Das ist möglich, wenn die ausgewählten Personen für die Aufgabe ungeeignet sind.

### Was umfasst die Aufsichtspflicht

Interessanterweise gibt es keine klare gesetzliche Regelung, was die Aufsichtspflicht umfasst. Im Zweifelsfall wird diese Frage dann vor Gericht geklärt. Als Grundsätze sollten die folgenden zwei Thesen gelten:

- 1) Schaden muss von den Anvertrauten abgewandt werden. Hier geht es nicht nur um die körperliche Schädigung (Verletzungen). Auch seelische, sittliche und geistige Schäden müssen – soweit dies möglich ist – abgehalten werden.
- 2) Es muss verhindert werden, dass die Anvertrauten selbst Schäden anrichten. Dies bezieht sich auch hier nicht nur auf körperliche Schäden. Ein Betreuer muss beispielsweise eingreifen, wenn ein Kind gemoppt wird.

Daraus ergeben sich Anforderungen, die an den Betreuer gestellt werden müssen. So muss er in der Lage sein, etwaige Gefahren frühzeitig zu erkennen. Er muss dann wissen, was er tun muss, damit es nicht zu einer Situation kommt, in der die Kinder und Jugendlichen geschädigt werden.

Wichtig ist hier, dass der Betreuer auf der einen Seite auf die Kinder eingehen kann – auf der anderen Seite aber auch als Autoritätsperson anerkannt wird.

### PRAXIS-TIPP

Sollten Sie einem Verband angehören, sollten Sie dort nachfragen, ob man Kurse für Betreuer anbietet. Die Teilnahme an den Seminaren gibt den Betreuern mehr Sicherheit und kann für den Verein später als Beweis dienen, dass man sich bei Auswahl und Fortbildung bemüht hat.